

TE Bvwg Beschluss 2018/3/12 W199 2104369-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.03.2018

Entscheidungsdatum

12.03.2018

Norm

AVG §18 Abs4

AVG §62 Abs4

AVG §74

B-VG Art.130 Abs1 Z1

B-VG Art.133 Abs4

GebAG §1

VwGVG §17

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. AVG § 18 heute
2. AVG § 18 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. AVG § 18 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. AVG § 18 gültig von 01.01.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
5. AVG § 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. AVG § 18 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 18 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 62 heute
2. AVG § 62 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 74 heute
2. AVG § 74 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. AVG § 74 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013

8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GebAG Art. 7 § 1 heute
2. GebAG Art. 7 § 1 gültig ab 12.08.2014

1. VwGVG § 17 heute
2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W199 2104369-1/5E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Michael SCHADEN als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX gegen die als "Bescheid" bezeichnete Erledigung des Bezirksgerichtes XXXX bzw. seiner Vorsteherin vom 05.12.2014, Zl. Jv 746/14v-33 - 1, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Michael SCHADEN als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40 gegen die als "Bescheid" bezeichnete Erledigung des Bezirksgerichtes römisch 40 bzw. seiner Vorsteherin vom 05.12.2014, Zl. Jv 746/14v-33 - 1, beschlossen:

A)

I. Die Beschwerde wird gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG als unzulässig zurückgewiesen römisch eins. Die Beschwerde wird gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG als unzulässig zurückgewiesen.

II. Der Antrag auf Kostenersatz wird zurückgewiesen. römisch zwei. Der Antrag auf Kostenersatz wird zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die Beschwerdeführerin war beklagte Partei in einem Zivilrechtsstreit vor dem Bezirksgericht XXXX (in der Folge: Bezirksgericht). In einer Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung am 2.4.2014 wurde Herr XXXX als Zeuge einvernommen.1. Die Beschwerdeführerin war beklagte Partei in einem Zivilrechtsstreit vor dem Bezirksgericht römisch 40 (in der Folge: Bezirksgericht). In einer Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung am 2.4.2014 wurde Herr römisch 40 als Zeuge einvernommen.

2. Unter dem Datum des 5.12.2014 erging eine Erledigung, welche zu Beginn die Zahlen Jv 746/14h-33 - 1 und 5 C 652/13h anführt und folgenden Inhalt hat:

"Bescheid:

Die Gebühren des Zeugen XXXX , für die Teilnahme an der Verhandlung am 2.4.2014 werden gemäß dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 idgF wie folgt bestimmt:Die Gebühren des Zeugen römisch 40 , für die Teilnahme an der Verhandlung am 2.4.2014 werden gemäß dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 idgF wie folgt bestimmt:

1. Reisekosten (§§ 6-12) Fahrt mit eigenem PKW. Reisekosten (Paragraphen 6 -, 12,) Fahrt mit eigenem PKW

(Benzingeld für 1.270 km) EUR 178,00

2. Aufenthaltskosten (§§ 13-16), Zeitaufwand von 9 Uhr bis 11:30. Aufenthaltskosten (Paragraphen 13 -, 16,), Zeitaufwand von 9 Uhr bis 11:30:

a) Mehraufwand für die Verpflegung (§ 14)a) Mehraufwand für die Verpflegung (Paragraph 14,)

1 Frühstück, 1 Mittagessen, 1 Abendessen EUR 21,00

b) Auslagen für unvermeidliche Nächtigung (§ 15) EUR 12,50b) Auslagen für unvermeidliche Nächtigung (Paragraph 15,) EUR 12,50

3. Entschädigung für Zeitversäumnis (§§ 17-18)3. Entschädigung für Zeitversäumnis (Paragraphen 17 -, 18,):

Pauschalentschädigung (§ 18 (1) Z 1)Pauschalentschädigung (Paragraph 18, (1) Ziffer eins,)

16 Std. zu je EUR 14,20 EUR 227,20

Summe EUR 438,70

[...]"

Anschließend enthält die Erledigung eine Begründung sowie die im Folgenden auszugsweise wiedergegebene Rechtsmittelbelehrung:

"Rechtsmittelbelehrung (§§ 22 (1) GebAG)"Rechtsmittelbelehrung (Paragraphen 22, (1) GebAG)

Gegen die Entscheidung über die Gebühr kann der Zeuge binnen 14 Tagen die Beschwerde an den Leiter des Gerichtes (hat dieser entschieden, an das Bundesverwaltungsgericht) erheben, [...] in Zivilsachen überdies die Parteien [...]."

Schließlich enthält die Erledigung eine Zahlungsanweisung an die Buchhaltungsagentur des Bundes.

Die Fertigung lautet wie folgt:

"Bezirksgericht XXXX"Bezirksgericht römisch 40

XXXXrömisch 40

Abt. 5, am 5.12.2014"

Abschließend findet sich der Name XXXX sowie eine Unterschrift und im Anschluss daran eine Zustellverfügung.Abschließend findet sich der Name römisch 40 sowie eine Unterschrift und im Anschluss daran eine Zustellverfügung.

Diese Erledigung wurde der Beschwerdeführerin zu Händen ihres rechtsfreundlichen Vertreters am 19.12.2014 zugestellt.

3. Gegen diese Erledigung richtet sich die vorliegende, als "Rekurs" bezeichnete Beschwerde vom 23.12.2014, in der die Beschwerdeführerin auch Kosten verzeichnet.

4. Unter dem Datum des 2.2.2015 erging ein Bescheid der Vorsteherin des Bezirksgerichtes folgenden Inhalts:

"1.) Der Bescheid des Bezirksgerichtes XXXX vom 05.12.2014, Jv 746/14h-33 - 1, wird dahingehend berichtigt, dass der Bescheidkopf richtigerweise zu lauten hat wie folgt:"1.) Der Bescheid des Bezirksgerichtes römisch 40 vom 05.12.2014, Jv 746/14h-33 - 1, wird dahingehend berichtigt, dass der Bescheidkopf richtigerweise zu lauten hat wie folgt:

,REPUBLIK ÖSTERREICH

BEZIRKSGERICHT XXXXBEZIRKSGERICHT römisch 40

DIE VORSTEHERIN

Die Vorsteherin des Bezirksgerichtes XXXX erlässt in der Kostensache derDie Vorsteherin des Bezirksgerichtes römisch 40 erlässt in der Kostensache der

Rechtssache: 5 C 652/13 h

Klagende Partei: [...]

Beklagte Partei: [...]

vertreten durch: [...]

folgenden

BESCHEID"

(Der Spruchpunkt 2 dieses Bescheides bezieht sich auf ein parallel geführtes Verfahren.)

Begründend wurde ausgeführt, gemäß § 62 Abs. 4 AVG könnten Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden von der Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigt werden. Im vorliegenden Fall sei bei der Ausfertigung der Bescheide vergessen worden, den Kopf des Bescheides sowie die Rechtssache einzufügen; "diese" (gemeint sind offenbar die "Bescheide", dh. die Erledigung vom 5.12.2014 und die Erledigung im parallel geführten Verfahren) seien daher von Amts wegen zu berichtigen gewesen. Begründend wurde ausgeführt, gemäß Paragraph 62, Absatz 4, AVG könnten Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden von der Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigt werden. Im vorliegenden Fall sei bei der Ausfertigung der Bescheide vergessen worden, den Kopf des Bescheides sowie die Rechtssache einzufügen; "diese" (gemeint sind offenbar die "Bescheide", dh. die Erledigung vom 5.12.2014 und die Erledigung im parallel geführten Verfahren) seien daher von Amts wegen zu berichtigen gewesen.

Dem vorgelegten Verwaltungsakt ist nicht zu entnehmen, ob und wann dieser Bescheid der Beschwerdeführerin zugestellt wurde. Offenbar wurde ihr aber die Erledigung vom 5.12.2014 in der Fassung des Berichtigungsbescheides zugestellt, denn ihr rechtsfreundlicher Vertreter gab mit Schreiben vom 12.3.2015, das am 17.3.2015 beim Bezirksgericht einlangte, bekannt, ihm seien "die (formal berichtigten) Bescheide" am 10.3.2015 "nochmals zugestellt" worden. Die (abermals als "Rekurs" bezeichnete) Beschwerde werde aufrechterhalten.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:+römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:+

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Das Bundesverwaltungsgericht geht vom oben dargelegten Sachverhalt aus.

2. Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG erkennt das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Dies ist bei Rechtssachen nach dem GebAG der Fall, wie sich aus § 1 Z 5 lit. c und § 6 Abs. 1 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes BGBl. 288/1962 (GEG) ergibt. 3.1. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 131, Absatz 2, B-VG erkennt das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Dies ist bei Rechtssachen nach dem GebAG der Fall, wie sich aus Paragraph eins, Ziffer 5, Litera c und Paragraph 6, Absatz eins, des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes Bundesgesetzblatt 288 aus 1962, (GEG) ergibt.

3.2. Gemäß § 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Art. 1 BGBBl. I 33/2013 (in der Folge: VwGVG), idF BGBBl. I 122/2013 ist das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch das VwGVG geregelt. Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits kundgemacht waren, unberührt. Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit im VwGVG nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG - wie die vorliegende - das AVG mit Ausnahme seiner §§ 1 bis 5 und seines IV. Teiles, die Bestimmungen weiterer, hier nicht relevanter Verfahrensgesetze und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, welche die Verwaltungsbehörde in jenem Verfahren angewandt hat oder anzuwenden gehabt hätte, das dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangen ist. 3.2. Gemäß Paragraph eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Artikel eins, BG Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, (in der Folge: VwGVG), in der Fassung BG Bundesgesetzblatt Teil eins, 122 aus 2013, ist das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch das VwGVG geregelt. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits kundgemacht waren, unberührt. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit im VwGVG nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG - wie die vorliegende - das AVG mit Ausnahme seiner Paragraphen eins bis 5 und seines römisch vier. Teiles, die Bestimmungen weiterer, hier nicht relevanter Verfahrensgesetze und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, welche die Verwaltungsbehörde in jenem Verfahren angewandt hat oder anzuwenden gehabt hätte, das dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht - und somit auch das Bundesverwaltungsgericht - über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder seine Feststellung durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so hat das Verwaltungsgericht gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Verwaltungsbehörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde "unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens" widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Verwaltungsbehörde ist dabei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von der das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht - und somit auch das Bundesverwaltungsgericht - über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder seine Feststellung durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so hat das Verwaltungsgericht gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Verwaltungsbehörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde "unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens" widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Verwaltungsbehörde ist dabei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von der das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz BGBl. I 10/2013 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch

Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine andere als die Zuständigkeit des Einzelrichters ist für die vorliegende Rechtssache nicht vorgesehen, daher ist der Einzelrichter zuständig. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, 10 aus 2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine andere als die Zuständigkeit des Einzelrichters ist für die vorliegende Rechtssache nicht vorgesehen, daher ist der Einzelrichter zuständig.

Zu A)

1.1. § 58 AVG steht unter der Überschrift "Inhalt und Form der Bescheide" und lautet: 1.1. Paragraph 58, AVG steht unter der Überschrift "Inhalt und Form der Bescheide" und lautet:

"(1) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(2) Bescheide sind zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.

(3) Im übrigen gilt auch für Bescheide § 18 Abs. 4. (3) Im übrigen gilt auch für Bescheide Paragraph 18, Absatz 4, § 18 Abs. 4 AVG lautet: Paragraph 18, Absatz 4, AVG lautet:

"Jede schriftliche Ausfertigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Abs. 3 genehmigt worden ist. Das Nähere über die Beglaubigung wird durch Verordnung geregelt." "Jede schriftliche Ausfertigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (Paragraph 19, E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Absatz 3, genehmigt worden ist. Das Nähere über die Beglaubigung wird durch Verordnung geregelt."

§ 62 Abs. 4 AVG lautet: Paragraph 62, Absatz 4, AVG lautet:

"Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigen."

1.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann sich eine Berufung (nunmehr: Beschwerde) nur gegen einen Bescheid richten. Ist der behördliche Bescheid nicht rechtswirksam erlassen worden, so hat dies den Mangel der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zu einem meritorischen Abspruch über das Rechtsmittel zur Folge. Die Zuständigkeit reicht in solchen Fällen nur so weit, das Rechtsmittel wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen (VwGH 30.8.2017, Ra 2016/18/0324 [vgl. VfGH 9.6.2017, E 2923/2016 ua., wo auch das betroffene Erk. des BVwG - anders als vom VwGH - als nicht erlassen beurteilt wird]). 1.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann sich eine Berufung (nunmehr: Beschwerde) nur gegen einen Bescheid richten. Ist der behördliche Bescheid nicht rechtswirksam erlassen worden, so hat dies den Mangel der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zu einem meritorischen Abspruch über das Rechtsmittel zur Folge. Die Zuständigkeit reicht in solchen Fällen nur so weit, das Rechtsmittel wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen (VwGH 30.8.2017, Ra 2016/18/0324 [vgl. VfGH 9.6.2017, E 2923 aus 2016, ua., wo auch das betroffene Erk. des BVwG - anders als vom VwGH - als nicht erlassen beurteilt wird]).

Gemäß § 18 Abs. 4 erster Satz AVG hat jede schriftliche Ausfertigung einer Erledigung zunächst die Behörde (also nicht bloß den Rechtsträger, dem diese Behörde zuzuordnen ist [VwGH 14.6.1995, 95/12/0142; 30.1.2002, 98/12/0473;

19.12.2012, 2011/06/0114]) zu bezeichnen, von der die Genehmigung stammt (VwGH 18.3.2010, 2008/07/0229). Diesem Erfordernis ist nach der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts dann Rechnung getragen, wenn nach objektiven Gesichtspunkten für jedermann - also unabhängig von der subjektiven Kenntnis des Adressaten des Schriftstücks - erkennbar ist, von welcher Behörde der Bescheid erlassen wurde (VwGH 14.6.1993, 92/10/0448; 17.10.2008, 2007/12/0049; 28.5.2013, 2012/05/0207; VfSlg. 15.175/1998, 17.669/2005, 19.223/2010). Die Bezeichnung (Erkennbarkeit) der Behörde ist ein wesentliches Merkmal jeder Erledigung, sodass ihr Fehlen zur absoluten Nichtigkeit führt (vgl. VwGH 14.5.1997, 96/03/0173; 18.3.2010, 2008/07/0229; 28.5.2013, 2012/05/0207; VfSlg. 15.175/1998, 17.669/2005, 19.223/2010) (Hengstschläger/Leeb, AVG. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz2 [Stand 1.1.2014, rdb.at], § 18 Rz. 15). Gemäß Paragraph 18, Absatz 4, erster Satz AVG hat jede schriftliche Ausfertigung einer Erledigung zunächst die Behörde (also nicht bloß den Rechtsträger, dem diese Behörde zuzuordnen ist [VwGH 14.6.1995, 95/12/0142; 30.1.2002, 98/12/0473; 19.12.2012, 2011/06/0114]) zu bezeichnen, von der die Genehmigung stammt (VwGH 18.3.2010, 2008/07/0229). Diesem Erfordernis ist nach der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts dann Rechnung getragen, wenn nach objektiven Gesichtspunkten für jedermann - also unabhängig von der subjektiven Kenntnis des Adressaten des Schriftstücks - erkennbar ist, von welcher Behörde der Bescheid erlassen wurde (VwGH 14.6.1993, 92/10/0448; 17.10.2008, 2007/12/0049; 28.5.2013, 2012/05/0207; VfSlg. 15.175 aus 1998, 17.669 aus 2005, 19.223 aus 2010,). Die Bezeichnung (Erkennbarkeit) der Behörde ist ein wesentliches Merkmal jeder Erledigung, sodass ihr Fehlen zur absoluten Nichtigkeit führt (vergleiche VwGH 14.5.1997, 96/03/0173; 18.3.2010, 2008/07/0229; 28.5.2013, 2012/05/0207; VfSlg. 15.175 aus 1998, 17.669 aus 2005, 19.223 aus 2010,). (Hengstschläger/Leeb, AVG. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz2 [Stand 1.1.2014, rdb.at], Paragraph 18, Rz. 15).

Die schriftliche Ausfertigung einer Erledigung kann also nur dann Rechtswirkungen entfalten, wenn sie (irgend)einer bestimmten Behörde zurechenbar ist (VwGH 19.12.2012, 2011/06/0114; vgl. schon VwGH 14.6.1993, 92/10/0448; 30.1.2002, 98/12/0473; 18.2.2002, 99/10/0171). Rechtmäßig kann sie darüber hinaus nur sein, wenn es sich dabei um die zuständige Behörde handelt. Die somit sowohl für die Wirksamkeit (der Ausfertigung) einer Erledigung als auch für die (Un-)Zuständigkeit einer Behörde entscheidende Frage (vgl. auch VwGH 26.9.2002, 2001/06/0024; 17.10.2008, 2007/12/0049), ob die Erledigung einer bestimmten Behörde bzw. welcher Behörde sie zuzurechnen ist, ist nach Auffassung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts anhand des äußeren Erscheinungsbilds (Tatbestands; vgl. auch VwGH 28.2.1996, 92/12/0267; 18.12.2008, 2008/08/0049), also insbesondere anhand des Kopfs, des Spruchs (vor allem seiner Einleitung [vgl. VwGH 3.7.1990, 89/11/0201; 19.12.2005, 2000/12/0240]), der Begründung, der Fertigungsklausel und der Rechtsmittelbelehrung (VwSlg. 403 A/1948), nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen (VwGH 14.5.1997, 96/03/0173; 18.2.2002, 99/10/0171; 18.3.2010, 2008/07/0229; VfSlg. 15.175/1998, 17.669/2005, 19.223/2010). Es ist demnach nicht von Bedeutung, an welcher Stelle der Erledigung die Behörde genannt ist (VwGH 7.7.1992, 91/08/0065; 17.10.2008, 2007/12/0049), sie muss also nicht im Spruch (VwGH 16.9.2003, 2003/05/0142) oder in der Unterschriftsklausel aufscheinen (VwGH 25.9.1995, 95/10/0034), allerdings doch aus der Erledigung selbst hervorgehen. Ferner kann nach VfSlg 17.669/2005 das "Aktenzeichen [...], aus dem sich allenfalls ein Hinweis auf die die Erledigung erlassende Behörde ergeben könnte", dem Erfordernis der Bezeichnung der Behörde nicht genügen, dient es doch nur verwaltungsinternen Zwecken (vgl. auch VwGH 14.6.1995, 93/12/0135) (Hengstschläger/Leeb, AVG2, § 18 Rz. 16). Die schriftliche Ausfertigung einer Erledigung kann also nur dann Rechtswirkungen entfalten, wenn sie (irgend)einer bestimmten Behörde zurechenbar ist (VwGH 19.12.2012, 2011/06/0114; vergleiche schon VwGH 14.6.1993, 92/10/0448; 30.1.2002, 98/12/0473; 18.2.2002, 99/10/0171). Rechtmäßig kann sie darüber hinaus nur sein, wenn es sich dabei um die zuständige Behörde handelt. Die somit sowohl für die Wirksamkeit (der Ausfertigung) einer Erledigung als auch für die (Un-)Zuständigkeit einer Behörde entscheidende Frage (vergleiche auch VwGH 26.9.2002, 2001/06/0024; 17.10.2008, 2007/12/0049), ob die Erledigung einer bestimmten Behörde bzw. welcher Behörde sie zuzurechnen ist, ist nach Auffassung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts anhand des äußeren Erscheinungsbilds (Tatbestands; vergleiche auch VwGH 28.2.1996, 92/12/0267; 18.12.2008, 2008/08/0049), also insbesondere anhand des Kopfs, des Spruchs (vor allem seiner Einleitung [vgl. VwGH 3.7.1990, 89/11/0201; 19.12.2005, 2000/12/0240]), der Begründung, der Fertigungsklausel und der Rechtsmittelbelehrung (VwSlg. 403 A/1948), nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen (VwGH 14.5.1997, 96/03/0173; 18.2.2002, 99/10/0171; 18.3.2010, 2008/07/0229; VfSlg. 15.175 aus 1998, 17.669 aus 2005, 19.223 aus 2010,). Es ist demnach nicht von Bedeutung, an welcher Stelle der Erledigung die Behörde genannt ist (VwGH 7.7.1992, 91/08/0065; 17.10.2008, 2007/12/0049), sie muss also nicht im Spruch (VwGH 16.9.2003, 2003/05/0142) oder in der Unterschriftsklausel aufscheinen (VwGH 25.9.1995, 95/10/0034), allerdings doch aus der Erledigung selbst hervorgehen. Ferner kann nach VfSlg 17.669 aus 2005, das "Aktenzeichen

[...], aus dem sich allenfalls ein Hinweis auf die die Erledigung erlassende Behörde ergeben könnte", dem Erfordernis der Bezeichnung der Behörde nicht genügen, dient es doch nur verwaltungsinternen Zwecken vergleiche auch VwGH 14.6.1995, 93/12/0135) (Hengstschläger/Leeb, AVG2, Paragraph 18, Rz. 16).

In der Erledigung muss klar und unmissverständlich zum Ausdruck kommen, welche Behörde gehandelt hat. Eine Erledigung, deren äußere Merkmale (zB Kopf und Fertigungsklausel) derart widersprüchlich sind, dass die bescheiderlassende Behörde nicht erkennbar ist oder nur in Korrektur des äußeren Anscheins aus den rechtlichen Umständen erschlossen werden kann, verstößt gegen § 18 Abs. 4 AVG (Hengstschläger/Leeb, AVG2, § 18 Rz. 17, mwN). In der Erledigung muss klar und unmissverständlich zum Ausdruck kommen, welche Behörde gehandelt hat. Eine Erledigung, deren äußere Merkmale (zB Kopf und Fertigungsklausel) derart widersprüchlich sind, dass die bescheiderlassende Behörde nicht erkennbar ist oder nur in Korrektur des äußeren Anscheins aus den rechtlichen Umständen erschlossen werden kann, verstößt gegen Paragraph 18, Absatz 4, AVG (Hengstschläger/Leeb, AVG2, Paragraph 18, Rz. 17, mwN).

1.3. Die als "Bescheid" bezeichnete Erledigung vom 5.12.2014 entspricht nicht dem Erfordernis, dass ein Bescheid einer bestimmten Behörde zugerechnet werden können muss:

Zum einen fehlt der Bescheidkopf zur Gänze, zum anderen wird die erkennende Behörde in der Einleitung des Spruches nicht genannt. In der Rechtsmittelbelehrung werden als Adressaten einer Beschwerde gegen die "Entscheidung" der Leiter des Gerichtes sowie für den Fall, dass dieser entschieden hat, das Bundesverwaltungsgericht genannt. In der Fertigungsklausel sind das Bezirksgericht sowie "Abt. 5", somit eine Gerichtsabteilung, genannt, wodurch - isoliert betrachtet - der Eindruck erweckt wird, es handle sich um eine Entscheidung des Bezirksgerichtes, also der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Dies steht jedoch in Widerspruch zu ihrer Bezeichnung als "Bescheid" sowie zu der Rechtsmittelbelehrung, die ebenfalls auf den Bescheid einer Verwaltungsbehörde hindeutet. Die Organwalterin - bei der es sich um die Vorsteherin des Bezirksgerichtes handelt - ist zwar namentlich genannt, jedoch fehlt in der Erledigung jeder Hinweis darauf, in welcher Funktion sie handelt, ob nämlich als Gerichtsvorsteherin und somit im Rahmen der Justizverwaltung oder aber als Richterin, also als Organ der Rechtsprechung, das zur Erlassung eines Bescheides unzuständig ist.

Somit ist die Erledigung vom 5.12.2014 anhand ihres äußeren Erscheinungsbildes keiner bestimmten Behörde zurechenbar. Dies führt nach dem oben Gesagten dazu, dass sie absolut nichtig ist.

1.4.1. Der Bescheid der Vorsteherin des Bezirksgerichtes vom 2.2.2015 hat eine (beabsichtigte) Berichtigung der Erledigung vom 5.12.2014 zum Inhalt, und zwar dergestalt, dass die Vorsteherin des Bezirksgerichtes im Kopf der Erledigung angeführt und als erkennende Behörde in der Einleitung von deren Spruch genannt wird. Daher war zu prüfen, ob eine Erledigung, die so mangelhaft ist, dass sie ein Nichtbescheid ist, durch einen Berichtigungsbescheid iSd § 62 Abs. 4 AVG hinsichtlich der ihr fehlenden Merkmale derart ergänzt werden kann, dass sie nunmehr Bescheidcharakter hat. 1.4.1. Der Bescheid der Vorsteherin des Bezirksgerichtes vom 2.2.2015 hat eine (beabsichtigte) Berichtigung der Erledigung vom 5.12.2014 zum Inhalt, und zwar dergestalt, dass die Vorsteherin des Bezirksgerichtes im Kopf der Erledigung angeführt und als erkennende Behörde in der Einleitung von deren Spruch genannt wird. Daher war zu prüfen, ob eine Erledigung, die so mangelhaft ist, dass sie ein Nichtbescheid ist, durch einen Berichtigungsbescheid iSd Paragraph 62, Absatz 4, AVG hinsichtlich der ihr fehlenden Merkmale derart ergänzt werden kann, dass sie nunmehr Bescheidcharakter hat.

1.4.2. § 62 Abs. 4 AVG gestattet - wenn überhaupt ein Bescheid vorliegt - nur die Bereinigung textlicher Unstimmigkeiten, die den wahren Sinn des Bescheides aber nicht in Frage stellen dürfen, sondern den richtigen Gedanken der Behörde lediglich falsch ausdrücken (VwGH 14.12.2005, 2002/12/0183, mwN). 1.4.2. Paragraph 62, Absatz 4, AVG gestattet - wenn überhaupt ein Bescheid vorliegt - nur die Bereinigung textlicher Unstimmigkeiten, die den wahren Sinn des Bescheides aber nicht in Frage stellen dürfen, sondern den richtigen Gedanken der Behörde lediglich falsch ausdrücken (VwGH 14.12.2005, 2002/12/0183, mwN).

Ein Berichtigungsbescheid bildet zwar grundsätzlich mit dem berichtigten Bescheid eine rechtliche Einheit; er tritt jedoch nicht an die Stelle des berichtigten Bescheides und kann überhaupt nur dann Rechtswirkungen entfalten, wenn er sich auf einen Bescheid im Rechtssinn bezieht. (VwGH 10.6.1986, 86/07/0011; 29.10.1991, 91/05/0161). Bezieht er sich auf einen Nichtbescheid, so geht er ins Leere (VwSlg. 11.179 A/1983; VwGH 14.5.1987, 87/02/0036; 14.12.2005, 2002/12/0183; 27.9.2012, 2009/16/0185; 30.1.2013, 2009/13/0027, mwN).

Aus der rechtlichen Verschmelzung eines Berichtigungsbescheides mit dem berichtigten Bescheid resultiert die Gegenstandslosigkeit eines Berichtigungsbescheides, der einen Nichtbescheid berichtigen will. Seine feststellende Bedeutung kann nämlich zwangsläufig keine Rechtswirkungen mehr entfalten, wenn der von der Berichtigung betroffene Gegenstand ein rechtliches Nichts ist (VwGH 14.12.2005, 2002/12/0183, mwN).

1.4.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Qualifikation einer Erledigung als Bescheid somit eine Voraussetzung dafür, dass sie einer Berichtigung mittels eines (neuen) Bescheides gemäß § 62 Abs. 4 AVG zugänglich ist. Der Bescheid der Vorsteherin des Bezirksgerichtes vom 2.2.2015 konnte daher keine Rechtswirkungen entfalten. 1.4.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Qualifikation einer Erledigung als Bescheid somit eine Voraussetzung dafür, dass sie einer Berichtigung mittels eines (neuen) Bescheides gemäß Paragraph 62, Absatz 4, AVG zugänglich ist. Der Bescheid der Vorsteherin des Bezirksgerichtes vom 2.2.2015 konnte daher keine Rechtswirkungen entfalten.

1.5. Die Beschwerde richtet sich somit gegen eine Erledigung, die kein tauglicher Anfechtungsgegenstand für eine Beschwerde ist.

Daher ist sie als unzulässig zurückzuweisen.

2. Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Beschwerde auch beantragt, ihr Kosten zuzusprechen.

§ 14 Gebührengesetz 1957 BGBl. 267 regelt die Tarife der festen Stempelgebühren für Schriften und Amtshandlungen. Nach § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b dieses Gesetzes sind Eingaben ua. an das Bundesverwaltungsgericht iSd Art. 129 B-VG von einer dort geregelten Befreiung von der Eingabengebühr ausgenommen; für Eingaben einschließlich Beilagen an das Bundesverwaltungsgericht kann der Bundesminister für Finanzen durch Verordnung Pauschalgebühren festlegen und den Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld und die Art der Entrichtung der Pauschalgebühren regeln. (Vor dem 1.1.2015 bestand eine Zuständigkeit der Bundesregierung.) Paragraph 14, Gebührengesetz 1957 Bundesgesetzblatt 267 regelt die Tarife der festen Stempelgebühren für Schriften und Amtshandlungen. Nach Paragraph 14, TP 6 Absatz 5, Ziffer eins, Litera b, dieses Gesetzes sind Eingaben ua. an das Bundesverwaltungsgericht iSd Artikel 129, B-VG von einer dort geregelten Befreiung von der Eingabengebühr ausgenommen; für Eingaben einschließlich Beilagen an das Bundesverwaltungsgericht kann der Bundesminister für Finanzen durch Verordnung Pauschalgebühren festlegen und den Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld und die Art der Entrichtung der Pauschalgebühren regeln. (Vor dem 1.1.2015 bestand eine Zuständigkeit der Bundesregierung.)

Gemäß § 1 BuLVwG-Eingabengebührverordnung BGBl. II 387/2014 sind Eingaben ua. an das Bundesverwaltungsgericht (ua. Beschwerden) gebührenpflichtig, soweit nicht gesetzlich Gebührenfreiheit vorgesehen ist. Die Gebührenschuld für Eingaben einschließlich allfälliger Beilagen entsteht im Zeitpunkt, zu dem die Eingabe eingebracht wird; wird sie jedoch im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, entsteht die Gebührenschuld, wenn ihre Daten zur Gänze bei der Bundesrechenzentrum GmbH eingelangt sind. Die Gebühr wird mit diesem Zeitpunkt fällig. Gemäß § 2 dieser Verordnung beträgt die Höhe einer Gebühr für Beschwerden (samt Beilagen) 30 Euro. Gemäß Paragraph eins, BuLVwG-Eingabengebührverordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, 387 aus 2014, sind Eingaben ua. an das Bundesverwaltungsgericht (ua. Beschwerden) gebührenpflichtig, soweit nicht gesetzlich Gebührenfreiheit vorgesehen ist. Die Gebührenschuld für Eingaben einschließlich allfälliger Beilagen entsteht im Zeitpunkt, zu dem die Eingabe eingebracht wird; wird sie jedoch im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, entsteht die Gebührenschuld, wenn ihre Daten zur Gänze bei der Bundesrechenzentrum GmbH eingelangt sind. Die Gebühr wird mit diesem Zeitpunkt fällig. Gemäß Paragraph 2, dieser Verordnung beträgt die Höhe einer Gebühr für Beschwerden (samt Beilagen) 30 Euro.

Gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG hat die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. Die vorliegende Beschwerde richtet sich jedoch nicht gegen einen derartigen Akt, sondern gegen eine als Bescheid bezeichnete Erledigung. Deshalb kann weder § 35 VwGVG noch die - darauf beruhende - VwG-Aufwandersatzverordnung BGBl. II 517/2013 als Grundlage für einen Kostenersatz herangezogen werden. Gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGVG hat die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. Die vorliegende Beschwerde richtet sich jedoch nicht gegen einen

derartigen Akt, sondern gegen eine als Bescheid bezeichnete Erledigung. Deshalb kann weder Paragraph 35, VwGVG noch die - darauf beruhende - VwG-Aufwandersatzverordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, 517 aus 2013, als Grundlage für einen Kostenersatz herangezogen werden.

Keine gesetzliche Vorschrift sieht einen Kostenzuspruch durch das Bundesverwaltungsgericht vor, wie ihn die Beschwerdeführerin beantragt.

Ein Kostenzuspruch durch das Bundesverwaltungsgericht kommt daher nicht in Betracht, der Antrag auf Kostenersatz ist zurückzuweisen.

3. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) (Un)Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen.

Schlagworte

Anfechtungsgegenstand, belangte Behörde, Berichtigungsbescheid, Bescheidcharakter, Bescheidkopf, Erledigung, Fertigungsklausel, Gerichtsbarkeit, Gerichtsvorsteher, Nichtbescheid, Nichtigkeit, Organwalter, Unzuständigkeit, Verfahrenskostenersatz, Zeugengebühr

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:W199.2104369.1.00

Zuletzt aktualisiert am

18.04.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at